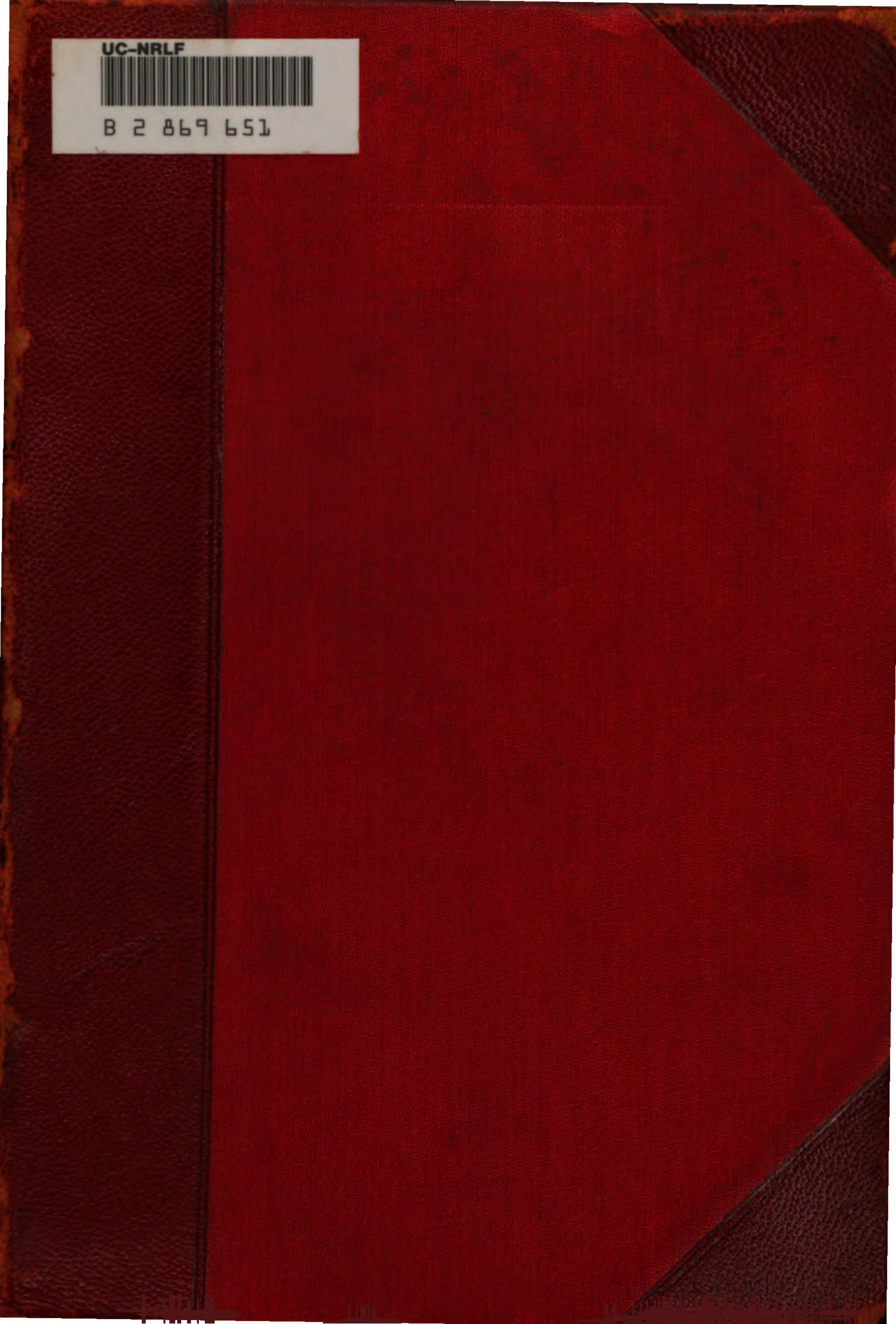
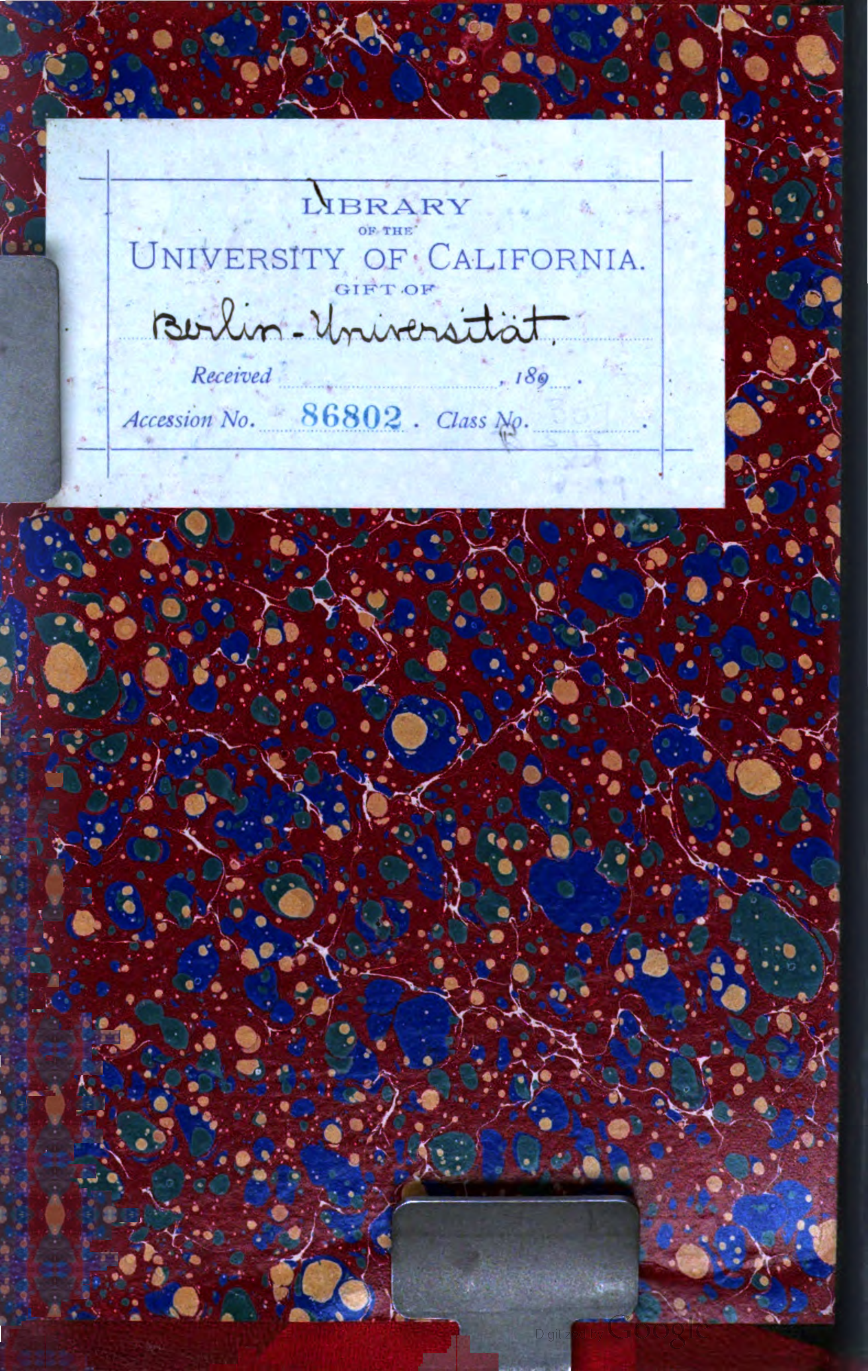
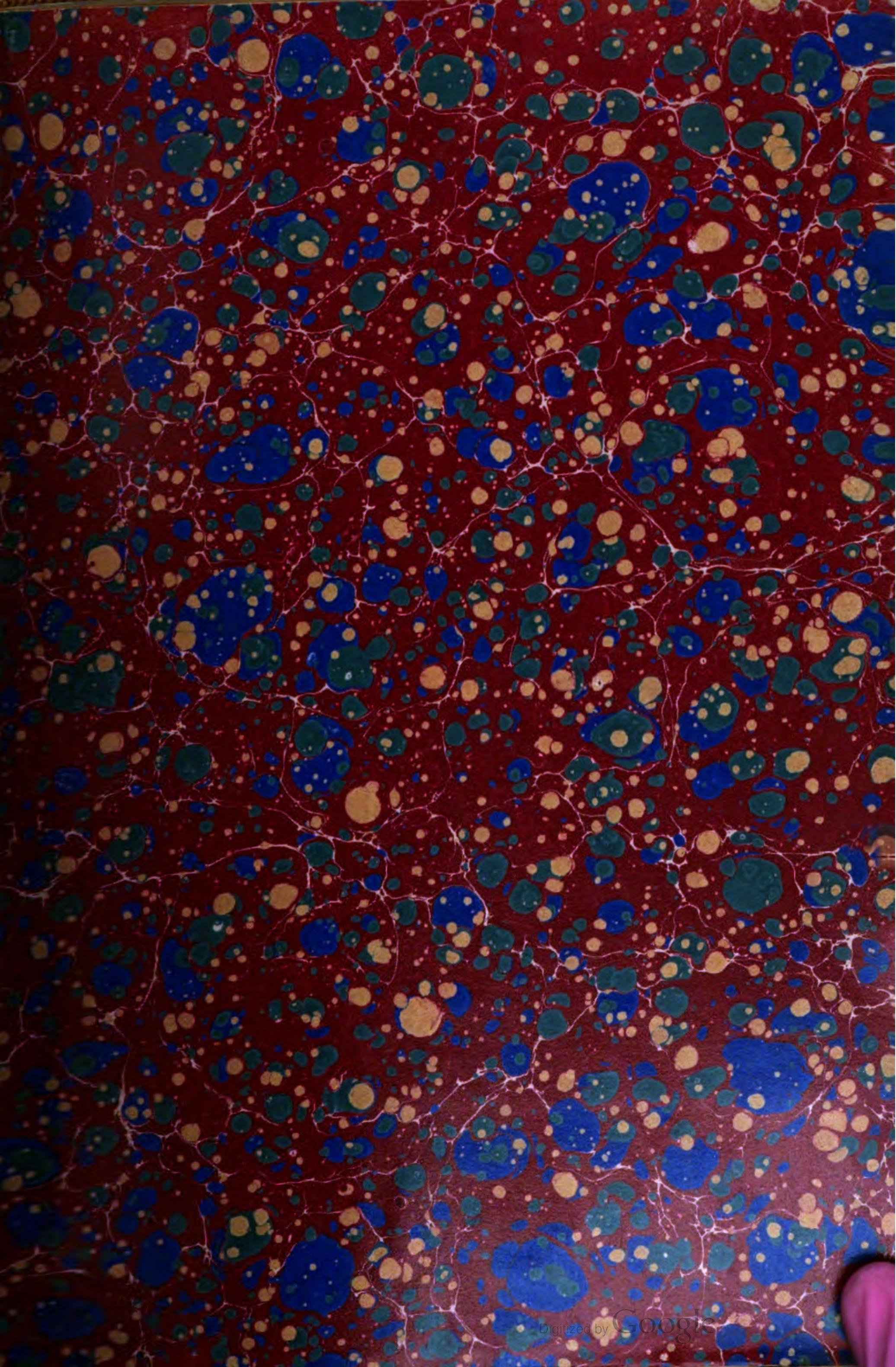



LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.
GIFT OF
Berlin-Universität.
Received , 189 .
Accession No. 86802 . Class No.
Digitized by Google



2.

Die politischen Ansichten der englischen Klosterannalisten aus der Zeit Heinrichs 3.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doctorwürde

von der

Philosophischen Facultät

der

Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

genehmigt

und

nebst den beigefügten Thesen öffentlich zu verteidigen

am

29. März 1893

von

Joh. **HANS PLEHN**

aus Westpreufsen.

Opponenten:

Herr Cand. hist. Frank Zinkeisen.
„ Dr. jur. Wolfgang von Kries, Referendar.
„ Dr. phil. Arthur Kern.

BERLIN

Druck von Alb. Sayffaerth.

S. Prinzenstrasse 33.

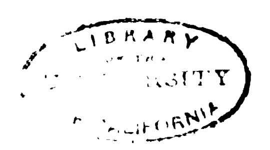
Die vollständige Abhandlung wird demnächst erscheinen.

Meinem Grofsvater,

Geheimen Regierungsrat Professor Dr. Roepell

in Breslau

in Verehrung und Dankbarkeit.



Einleitung.

Die meisten und die bedeutendsten erzählenden Quellen der Geschichte Heinrichs 3. von England haben Mönche geschrieben. Bedeutende Politiker sind aus den klösterlichen Kreisen in dieser Zeit nicht hervorgegangen, und die Gesamtheit der klösterlichen Genossenschaften hielt sich ängstlich von jeder politischen Kundgebung fern; doch haben die meisten Klosterannalisten einer bestimmten Parteirichtung gehuldigt, und einige von ihnen haben ihre Ansichten mit grosser Leidenschaft vorgetragen.

Die Aufgabe der vorliegenden Schrift ist, die politischen Ansichten und Grundsätze dieser Klosterannalisten zu untersuchen, soweit sie sich auf den englischen Staat beziehen.

Die Geschichte des englischen Staats unter Heinrich 3. oder genauer: während des persönlichen Regiments Heinrichs 3. (1232—1272) ist von dem Kampfe der Barone mit dem absolutistischen Königtum erfüllt. Die Herrschaft der ersten englischen Könige normannischen Geschlechts war so gut wie ganz unumschränkt. Das wichtigste politische Recht, das die Barone hatten, war die Königswahl; denn die Thronfolge war im anglonormannischen Reiche nicht durch reines Erbrecht geregelt. Auch zu politischen Beratungen haben die normannischen Könige ihre Barone im 12. Jahrhundert, ja schon früher, zugezogen, um durch ihre Zustimmung die Autorität der königlichen Verordnungen zu verstärken; namentlich sind die Assisen Heinrichs 2. unter der Mitwirkung des hohen Klerus und Adels entstanden. Aber verfassungsrechtlich

blieb diese Thätigkeit des magnum concilium nur von augenblicklicher Bedeutung; es lag noch ganz in der Hand des Fürsten, ob er seine Entschlüsse mit oder ohne die Reichsversammlung fassen wollte. Es fehlte der Reichsversammlung noch zu sehr an dem nötigen Selbstbewufstsein, um es als einen Präcedenzfall anzusehen, wenn sie zur Beratung über Gesetzesänderungen u. s. w. berufen worden war, und daraus das Recht für sich herzuleiten, regelmäfsig bei der Entscheidung wichtiger politischer Fragen mitzuwirken. Die Reichsversammlung war zu jener Zeit noch keine Körperschaft, die nach einem festen Grundsatze geordnet gewesen wäre. Sie war zusammengesetzt aus den bedeutendern Kronvasallen, wie sie jedesmal nach der Willkür des Königs berufen wurden: wer ohne besondre Berufung auf dem Hoftag erschien, war ohne jeglichen Einflufs, er gehörte gewifsermafsen zum Umstand. Die Reichsversammlung konnte sich daher noch nicht als Vertretung der Gesamtheit des Landes fühlen. Die Prälaten freilich vertraten den Klerus; von den weltlichen Baronen aber verfolgte jeder nur seine persönlichen Interessen. Es war erst eine Folge von Heinrichs 2. Regierung, dafs sich in der englischen Bevölkerung ein Bewufstsein politischer und nationaler Einheit bildete. Eine Folge von Johanns Regierung war es, dafs sich die Stände zu einer Einheit zusammenschlossen, die auf der Gemeinschaft ihrer Interessen gegenüber der Krone beruhte. Dementsprechend verlangten sie eine einheitliche Vertretung in der Reichsversammlung; in der Magna Charta von 1215 wurde der Grundsatz ausgesprochen, dafs allen Kronvasallen die Reichsstandschaft gebühre.[1])

Eine der hauptsächlichen Ursachen hiervon war die Vermehrung der Steuern. Über eine Änderung der Steuerverfassung hat schon Heinrich 2. einmal mit seinen Magnaten beraten[2]); die Steuern selbst erhob er noch durch einseitige

---

[1]) Magna Charta § 14.

[2]) Round the alleged debate on Danegeld in 1163. Eng. hist. rev. 1890. S. 750 ff.

Verordnungen. Erst seine Söhne begannen, sich die Steuern von der Reichsversammlung bewilligen zu lassen, doch ohne dafs dies zur Regel wurde. Diese Unbestimmtheit des Verfahrens und die fortwährende Steigerung der finanziellen Ansprüche der Krone veranlafsten die Barone, sich in der Magna Charta das Steuerbewilligungsrecht förmlich gewähren zu lassen.[1])

Aber um sich diese Rechte erhalten zu können, glaubte man noch eines besondern Mittels zu bedürfen, des Rechts des bewaffneten Widerstandes. Die Magna Charta war nur durch eine Rebellion errungen worden. Man wollte, wenn ein neuer Rechtsbruch des Königs wiederum eine Schilderhebung hervorriefe, nicht weiter Gefahr laufen, durch den Aufstand ein Majestätsverbrechen zu begehen; die Revolution, die man allerdings bestimmt begrenzen zu können glaubte, und die ihre Richtung keineswegs gegen die Herrschaft des Königs überhaupt hatte, sollte als legitim gelten.[2])

Diese drei Artikel, die Reichsstandschaft aller Kronvasallen, das Steuerbewilligungsrecht und das Widerstandsrecht, waren die bedeutendsten ständischen Rechte der Magna Charta. Einen verfassungsmäfsigen Anteil an der Gesetzgebung haben sich die Barone damals noch nicht ausbedungen.

König Johann hatte die Magna Charta in der Not beschworen; sobald er sich freier fühlte, liefs er sie vom Papste für null und nichtig erklären und sich selbst seines Eides, den er darauf geschworen hatte, entbinden. Das war das Signal zum Kampfe. Die fünfundzwanzig Barone, die zu Hütern der Magna Charta bestellt worden waren, organisierten den Widerstand gegen den wortbrüchigen Fürsten. Aber sie überschritten das Recht des bewaffneten Widerstandes, das ihnen die Magna Charta gewährte; sie lösten das staatsrechtliche Band, das sie mit ihrem Könige verknüpfte, ganz auf

[1]) Magna Charta § 12.
[2]) Magna Charta § 61.

und wählten den französischen Thronfolger zum König von England. Die Krisis wurde durch Johanns plötzlichen Tod gelöst. Die Barone übertrugen ihren Hafs gegen ihn nicht auf seinen unmündigen Sohn; und da Prinz Ludwig es nicht verstanden hatte, die Herzen der Engländer für sich zu gewinnen, so wurde Prinz Heinrich als König anerkannt.

Die Magna Charta wurde aufs neue beschworen, aber jene drei verfassungsrechtlichen Artikel blieben in der neuen Redaktion weg. Verfassungskonflikte unterblieben indes unter der Regentschaft Wilhelms von Pembroke und Huberts de Burgh, da ihre Regierung mit den Interessen des Staats und der Gesellschaft harmonierte. Parlamente wurden berufen, aber in der Form, die vor dem Zustandekommen der Magna Charta üblich gewesen war. Ihre einzigen bedeutenden Leistungen waren Steuerbewilligungen; denn dies Recht blieb, wenn es auch aus der Magna Charta gestrichen war, gewohnheitsrechtlich bestehen. Im Januar 1227 wurde Heinrich 3. für mündig erklärt, aber das Regiment Huberts de Burgh dauerte noch bis 1232, wo es seinem alten Gegner, dem Bischof von Winchester Peter des Roches, gelang ihn zu stürzen. Schon während dieser Zeit regte sich die Opposition; 1227 erhoben sich die Barone unter der Führung des eignen Bruders des Königs, Richards von Cornwall, weil jener die Forstcharte kassiert hatte. Und 1231 verweigerten die Prälaten ein scutagium. Aber die ernsten Kämpfe brachen erst aus, seitdem Hubert de Burgh, der den König noch immer in Schranken gehalten hatte, gestürzt war, und seitdem haben sie bis fast an das Ende der Regierung Heinrichs 3. gedauert.

Die Ursachen dieser fortwährenden Streitigkeiten und Kämpfe lagen zum Teil in der innern Politik: in der Überschwemmung Englands mit vornehmen Franzosen, die der König in der Vergebung der geistlichen und weltlichen Baronien vor den Engländern bevorzugte, in der jämmerlichen Finanzwirtschaft des Königs, die ihn immer wieder zu Steuerauflagen nötigte, und in den fortwährenden Verletzungen der

Magna Charta. In der äufsern Politik bewirkten die unterwürfige Haltung Heinrichs 3. gegen den Papst und seine kriegerischen Unternehmungen eine heftige Opposition. Seit 1213 war England ein päpstliches Lehen, und die Päpste benutzten ihre autoritative Stellung als Oberlehnsherren, um aus England Hilfsgelder für ihre Kämpfe mit dem Kaiser zu ziehen. Sie erhoben allgemeine direkte Steuern von dem englischen Klerus, liefsen ihre Nuntien und Legaten in willkürlichster Weise grofse Summen von den Prälaten erpressen, und bezogen Annaten von der grofsen Masse italienischer Kleriker, denen sie englische Pfründen verliehen hatten. Dazu kamen die Pläne Heinrichs 3., die französischen Besitzungen seines Vaters wieder zu erobern — Pläne, denen der untüchtige, energielose Fürst in keiner Weise gewachsen war, und die seinen Schatz erschöpften; dazu kam ferner das abenteuerliche Projekt, für seinen zweiten Sohn Edmund das Königreich Sizilien von den Hohenstaufen zu erobern.

Das politische Ziel der Barone war die Beschränkung der königlichen Prärogative. Dies Objekt der Kämpfe zwischen König und Baronen giebt die Gesichtspunkte, von denen aus die politischen Ansichten der Klosterannalisten, die die Geschichte dieses Zeitraumes geschrieben haben, zu betrachten sind. Es mufs geprüft werden, wie sie sich zu den Bestrebungen, die einzelnen Hoheitsrechte der Krone zu beschränken, gestellt haben, und ob und wie sie ihre Stellungnahme begründet haben. Ihre politische Grundanschauung aber ist in ihrer allgemeinen Auffassung des Königtums zu suchen.

Die Werke, die für diese Untersuchung in Betracht kommen, sind folgende:

I. Die Chroniken von St. Albans

1) Die Werke des Matheus Parisiensis: a) die Cronica Majora (ed. Luard, rolls series) deren ersten Teil Roger de Wendover († 1236) ge-

und wählten den französischen Thronfolger zum König von England. Die Krisis wurde durch Johanns plötzlichen Tod gelöst. Die Barone übertrugen ihren Hafs gegen ihn nicht auf seinen unmündigen Sohn; und da Prinz Ludwig es nicht verstanden hatte, die Herzen der Engländer für sich zu gewinnen, so wurde Prinz Heinrich als König anerkannt.

Die Magna Charta wurde aufs neue beschworen, aber jene drei verfassungsrechtlichen Artikel blieben in der neuen Redaktion weg. Verfassungskonflikte unterblieben indes unter der Regentschaft Wilhelms von Pembroke und Huberts de Burgh, da ihre Regierung mit den Interessen des Staats und der Gesellschaft harmonierte. Parlamente wurden berufen, aber in der Form, die vor dem Zustandekommen der Magna Charta üblich gewesen war. Ihre einzigen bedeutenden Leistungen waren Steuerbewilligungen; denn dies Recht blieb, wenn es auch aus der Magna Charta gestrichen war, gewohnheitsrechtlich bestehen. Im Januar 1227 wurde Heinrich 3. für mündig erklärt, aber das Regiment Huberts de Burgh dauerte noch bis 1232, wo es seinem alten Gegner, dem Bischof von Winchester Peter des Roches, gelang ihn zu stürzen. Schon während dieser Zeit regte sich die Opposition; 1227 erhoben sich die Barone unter der Führung des eignen Bruders des Königs, Richards von Cornwall, weil jener die Forstcharte kassiert hatte. Und 1231 verweigerten die Prälaten ein scutagium. Aber die ernsten Kämpfe brachen erst aus, seitdem Hubert de Burgh, der den König noch immer in Schranken gehalten hatte, gestürzt war, und seitdem haben sie bis fast an das Ende der Regierung Heinrichs 3. gedauert.

Die Ursachen dieser fortwährenden Streitigkeiten und Kämpfe lagen zum Teil in der innern Politik: in der Überschwemmung Englands mit vornehmen Franzosen, die der König in der Vergebung der geistlichen und weltlichen Baronien vor den Engländern bevorzugte, in der jämmerlichen Finanzwirtschaft des Königs, die ihn immer wieder zu Steuerauflagen nötigte, und in den fortwährenden Verletzungen der

Magna Charta. In der äufsern Politik bewirkten die unterwürfige Haltung Heinrichs 3. gegen den Papst und seine kriegerischen Unternehmungen eine heftige Opposition. Seit 1213 war England ein päpstliches Lehen, und die Päpste benutzten ihre autoritative Stellung als Oberlehnsherren, um aus England Hilfsgelder für ihre Kämpfe mit dem Kaiser zu ziehen. Sie erhoben allgemeine direkte Steuern von dem englischen Klerus, liefsen ihre Nuntien und Legaten in willkürlichster Weise grofse Summen von den Prälaten erpressen, und bezogen Annaten von der grofsen Masse italienischer Kleriker, denen sie englische Pfründen verliehen hatten. Dazu kamen die Pläne Heinrichs 3., die französischen Besitzungen seines Vaters wieder zu erobern — Pläne, denen der untüchtige, energielose Fürst in keiner Weise gewachsen war, und die seinen Schatz erschöpften; dazu kam ferner das abenteuerliche Projekt, für seinen zweiten Sohn Edmund das Königreich Sizilien von den Hohenstaufen zu erobern.

Das politische Ziel der Barone war die Beschränkung der königlichen Prärogative. Dies Objekt der Kämpfe zwischen König und Baronen giebt die Gesichtspunkte, von denen aus die politischen Ansichten der Klosterannalisten, die die Geschichte dieses Zeitraumes geschrieben haben, zu betrachten sind. Es mufs geprüft werden, wie sie sich zu den Bestrebungen, die einzelnen Hoheitsrechte der Krone zu beschränken, gestellt haben, und ob und wie sie ihre Stellungnahme begründet haben. Ihre politische Grundanschauung aber ist in ihrer allgemeinen Auffassung des Königtums zu suchen.

Die Werke, die für diese Untersuchung in Betracht kommen, sind folgende:

I. Die Chroniken von St. Albans

1) Die Werke des Matheus Parisiensis: a) die Cronica Majora (ed. Luard, rolls series) deren ersten Teil Roger de Wendover († 1236) ge-

schrieben hat, b) die Historia Anglorum (ed. Madden, rolls series).

2) Die Flores historiarum[1]) (ed. Luard, rolls series) II. III. 1—6.

II. Die kleinern Klosterannalisten von Tewkesbury, Burton, Winchester, Waverley, Dunstable und Osney (Annales Monastici ed. Luard, rolls series) und die Westminsterer Fortsetzung der Flores historiarum (ed. Luard, III 6 sqq.).

III. Die Annalen des Thomas Wykes[2]) (Annales Monastici IV)

---

[1]) Mit Unrecht ist bisher angenommen worden, dafs die Westminsterer Fortsetzung der Flores schon mit dem Anfange des Jahres 1265 begönne. Auch in der Darstellung der Ereignisse vor der Schlacht von Evesham und der Schlacht selbst (4. August 1265) stimmen die Flores (III 1—6) mit dem in St. Albans geschriebnen Chronicon de duobus bellis apud Lewes et Evesham commissis von Wilhelm Rishanger (Appendix zu Th. Walsinghams Ypodigma Neustriæ ed. Riley, rolls series) pp. 537—44 gradeso überein, wie in den frühern Partien; darauf aber hört ihre Verwandtschaft plötzlich auf. Diese Verwandtschaft des kleinen Stücks III 1—6 der Flores mit Rishangers Schrift beweist zur Genüge seine St. Albaner Herkunft, so dafs es mit dem vorhergehenden Teile der Flores als eine Einheit angesehen werden mufs. Vgl. den Anhang.

Die anderen St. Albaner Schriften, die diesen Zeitraum darstellen, das Chronicon de bellis Rishangers, das Opus cronicorum und die zweite Continuatio des Matheus Parisiensis (beide in den Chronica Monasterii Sancti Albani ed. Riley, rolls series) sind erst im 14. Jahrhundert verfafst worden. Vgl. die Vorreden der englischen Herausgeber nnd Liebermanns Einleitungen in M. G. S S. XXVIII. Sie beruhen auf den St. Albaner Flores historiarum und auf einer anderen verlorenen St. Albaner Chronik. Eine selbständige Auffassung der Dinge fehlt diesen Chronisten.

[2]) Wykes nennt selbst Jahr und Tag seiner Geburt. Wykes p. 62:

MCCXXI Natus est Thomas in vigilia Sancti Gregorii. — Luard hat diese Stelle merkwürdigerweise auf Thomas von Aquino bezogen, obwohl dieser erst 1225 oder 1227 geboren ist. In der Anmerkung zum Texte hat Luard seine Ansicht noch problematisch ausgesprochen, aber in der Einleitung (p. XXXIV) und im Index mit voller Gewifsheit. Diese Behauptung ist jedoch ohne jeden Halt. Zwar

und eine kurze Darstellung des Baronenkrieges, die ein Mertoner Mönch in die Flores historiarum, die er abschrieb, eingefügt hat (Flor. hist. III 239—68).

Allen diesen Chronisten ist es gemeinsam, dafs sie ihre politischen Ansichten nicht in ein System gebracht, sie nicht in logischen Deduktionen entwickelt haben; ganz beiläufig, wenn sie die Ereignisse erzählen, machen sie ihre nicht sehr zahlreichen Räsonnements. Ihre politischen Ansichten sind daher nicht, wie die der meisten Staatphilosophen des Mittelalters, reine Theoreme, die sie aufgebaut hätten, ohne die realen politischen Verhältnisse zu berücksichtigen. Sie sind vielmehr der Ausdruck bestimmter politischer Parteien. Daraus erklärt sich die vielfache Übereinstimmung in ihren Meinungen, die eben keine originalen Erzeugnisse ihres Geistes sind.

Nach ihrer Parteistellung lassen sich die Chronisten in zwei Gruppen teilen. Sie stehen einander aber nicht in zwei feindlichen Lagern gegenüber, sondern die Vertreter der einen Richtung gehören einer andern Generation an, als die der andern. Matheus Parisiensis und die kleineren Klosterannalisten von Tewkesburg, Dunstable u. s. w. sind Parteigänger der Barone, Thomas Wykes und der Mertoner Chronist sind Anhänger des Königs gewesen. Diese beiden letztern Autoren stehen schon ganz unter dem Einflufs der Zeit Edwards I.

---

war der Ruhm des Philosophen zu der Zeit, wo Wykes schrieb, schon nach England gedrungen. Aber Thomas von Aquino war schon acht Jahre lang tot, als Thomas Wykes das geistliche Gewand anlegte (im Jahre 1282. Wykes p. 292); und sollte der Chronist wohl das Geburtsjahr eines berühmten Mannes seiner Zeit in seinem Werke verzeichnet haben, ohne seine Herkunft näher anzugeben, und ohne sein Todesjahr und eine wenn auch noch so kurze Notiz über seine Bedeutung mitzuteilen?



Erstes Kapitel.

Allgemeine Ansicht des Königtums.[1]

Das Charakteristische in der Geschichte des anglonormannischen Königtums im 13. Jahrhundert ist: 1) dafs es in dieser Zeit in ein reines Erbkönigtum verwandelt wurde, 2) dafs die Unterthanen sich mehrmals das Widerstandsrecht erworben haben, d. h. das Recht, den König zeitweilig zu suspendieren, und 3) dafs sie das Recht für sich in Anspruch genommen haben, den König abzusetzen. Es ist also zu untersuchen: 1) wie die Verhältnisse sich wirklich gestaltet, und 2) welche Meinungen sich die Klosterannalisten davon gebildet haben.

I. Wahl- und Erbkönigtum.

Das normannische Königtum war, wie das angelsächsische, bis ins 13. Jahrhundert kein reines Erbkönigtum. Obwohl das Königtum bei dem normannischen Hause blieb, mufste sich doch der Thronfolger stets der Form einer Wahl unterziehen, bevor er gekrönt wurde. Wilhelm der Eroberer hatte sich dieser althergebrachten Form gefügt,[2] und diese blieb bis zur Thronbesteigung Edwards 1. in Übung.[3]

---

[1]) Vorbemerkung. Ich zitiere von Stubbs, constitutional history of England den 1. Band nach der 4. Auflage (1883), den 2. Band nach der 3. Auflage (1887) und Stubbs, select charters nach der 7. Auflage (1890).

[2]) Stubbs, const. hist. I, 280.

[3]) Stubbs II, 106. — Über die Wahl Richards 1. s. I, 534; über die Johanns I 553. — John Allen, inquiry into the rise and growth of the royal prerogative in England (London 1849) S. 45 hatte ange-

Heinrich dem 3. gelang es, nicht ohne dafs die politische Erschlaffung, die auf den Baronenkrieg folgte, das Ihrige dazu gethan hätte, die Krone erblich zu machen; an frühern Versuchen dieser Art hatte es zwar nicht gefehlt, aber der Erfolg war stets ausgeblieben.[1]) Schon bei seinen Lebzeiten hatte Heinrich 3. mehrmals seinem ältesten Sohne huldigen lassen;[2]) und obgleich sich Prinz Edward beim Tode seines Vaters auf dem Kreuzzuge befand, wurde er sofort, wenn auch noch ungekrönt, als König anerkannt, die Vasallen huldigten dem Abwesender, und sein Königsfriede wurde verkündigt.[3])

Die Erblichkeit des Königtums bedeutete für England die Kontinuität der Staatsgewalt. Erst seit der Thronbesteigung Edwards 1. bürgerte sich der Satz ein, dafs der König nicht sterben könne.[4]) Früher erlosch mit dem Tode des Königs auch sein Königsfriede, und ein Interregnum trat ein. Faktisch mochte die Regierung bestehen bleiben, getragen von den Räten des verstorbnen Monarchen, seiner Gemahlin oder dem präsumtiven Thronfolger, aber streng genommen, besassen diese keine legitime Autorität. Und das Bewufstsein davon war im Lande auch vorhanden, wenngleich natürlich nur die staatsfeindlichen Elemente der Bevölkerung zu ihren anarchistischen Zwecken Gebrauch davon machten[5].)

---

nommen, dafs schon Richard 1. allein kraft seines Erbrechts den Thron bestiegen hätte; diese Vermutung beruht aber auf falscher Datierung einiger Urkunden. Vgl. Hallam, middle ages (1853) II. 424.

[1]) Vgl. die Zusammenstellung dieser Versuche bei Stubbs I 369. 512.

[2]) So im Jahre 1240, ein Jahr nach Prinz Edwards Geburt. Cr. Maj. IV 9. Teokesb. 114. Waverl. 321. — a. 1257. Burt. 397. — a. 1263. Rymer I 425. — a. 1270. Liber de antiquis legibus (Camden society) 128.

[3]) Liber de antt. legg. 155. Stubbs II 106 f.

[4]) Pauli III 297[1]). Stubbs 551 f.

[5]) Noch zum Jahre 1272 erzählt der Londoner Annalist: Memorandum quod quidam maliciosi viri Belial, ut dicebatur, propo-

Eine konsequente Politik mufste also ganz notwendig darauf ausgehen, das starke normannische Königtum nun auch erblich zu machen. Noch waren die Interregna keine gesetzliche Institution geworden. Es gab noch keine Bestimmung darüber, wer die Barone zur Königswahl einzuberufen hätte, wie es sich in der Verfassung Deutschlands und Aragoniens[1]) herausgebildet hat. So waren die Berufung der ersten Reichsversammlung, die die Wahl vornehmen sollte, durch den präsumtiven Thronfolger, die Wahl selbst und die Thronbesteigung nicht gerade usurpatorische Handlungen, aber sie hatten doch keine Grundlage im positiven Recht. Denn eine Reichsversammlung konnte nur der König berufen. Der Thronerbe wurde aber König erst durch die Krönung, vorher war er nicht der rex Angliæ, sondern nur der dominus Angliæ.[2]) Durch eine solche nicht gerade contra legem, aber præter legem einberufene Reichsversammlung wurde die rechtmäfsige Regierung begründet. Sie beruhte also auf einem Kompromiss zwischen dem präsumtiven Thronfolger und den Wählern, die sich als die Vertreter des Reiches fühlten.

---

suerunt quod statim Rege mortuo, insurgerent in Aldermannos et in eos, qui ad eos adheserunt et illos depredarent de omnibus bonis et catallis suis inventis in Civitate, arbitrantes inter se hoc posse impune fieri dum regnum esset sine Rege. Quod falso arbitratum est, nam statim post mortem Regis regnum devolutum est filio suo Domino Edwardo, et cum universi de regni fecissent eidem fidelitatem, tunc constat bene quod qui sub dominio suo aliquid contra pacem perpetraverint, tam graviter debent puniri, sicut sub dominio patris sui viventis. Lib de antt. legg. 152.

[1]) Schäfer, Geschichte von Spanien III 214. 222.

[2]) So nannte sich Richard 1. vor seiner Krönung. Hallam, middle ages (1853) II 425. — Die Kaiserin Mathilde wurde 1141 zur domina Angliæ gewählt. Stubbs I 356. — Als Heinrich 2. seinem jüngsten Sohne Johann Irland gab, hiefs dieser dominus Hiberniæ, und da er niemals zum König von Irland gekrönt wurde, behielten er und seine Nachfolger jenen Titel bei; erst Heinrich 8. nannte sich König von Irland. Stubbs I 599.

In der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts stellten die Wähler aber noch nicht eine Einheit der Stände dar, sondern immer nur einen bestimmten Kreis der Bevölkerung, der gerade die gröfste Macht uud Tendenz zur politischen Aktion hatte. So ist Heinrich 1. von einem Teil der Barone gewählt worden,[1]) Stephan von der Londoner Bürgerschaft,[2]) die Kaiserin Mathilde vom englischen Klerus.[3]) Unter Heinrich 2. und seinen Söhnen konsolidierten sich die Stände und schlossen sich zu einer Einheit zusammen, deren Bewufstsein sich in dem Begriff der universitas regni ausdrückte, d. h. der Einheit der herrschenden Klassen als Repräsentation des ganzen Landes. Der Begriff der universitas regni tritt klar und bestimmt in die englische Geschichte ein, als in der Magna Charta von 1215 allen Kronvasallen die Reichsstandschaft zuerkannt wurde. Jetzt war die Reichsversammlung wirklich die universitas regni.

Der Ursprung der universitas regni liegt nicht im Wahlkönigtum, aber durch die Wählbarkeit des Königs hat dieser Begriff einen eigentümlichen Inhalt bekommen. Denn bei der Königswahl erscheint die universitas regni gewissermafsen als Trägerin der Souveränität, zumal wenn nicht nur ein bestimmter Thronfolger als König anerkannt wurde, sondern wenn wirklich eine Wahl stattfand, d. h. wenn mehr als ein Prätendent aufgetreten war.

Ein Attribut des englischen Wahlkönigtums war dagegen der Krönungseid, der wie die Wahl selbst, aus der angelsächsischen Verfassung von den normannischen Königen herübergenommen worden war, der aber dann das Wahlkönigtum lange überdauert hat. Das der Krönungseid das Attribut des englischen Wahlkönigtums gewesen ist, erhellt

[1]) Stubbs, I 329.

[2]) Stubbs, I 345.

[3]) Wilhelm von Malmesbury, historia novella (Willelmi monachi Malmesburiensis de regum gestis Anglorum libri V; et historiæ novellæ libri III ed. Stubbs, rolls series) II 574 sqq.

aus seinem Correlat, der Wahlkapitulation,[1]) einem Freibriefe, den der König gleich nach seiner Krönung erliefs, und worin der Inhalt des Krönungseides näher ausgeführt war. Heinrich 1., Stephan und Heinrich 2. haben solche Charten erlassen. Diese Gewohnheit kam also in der Zeit der wirklichen Königswahlen auf, wo mehrere Prätendenten einander gegenüberstanden; später geriet sie in Vergessenheit. Heinrich 1. sagt in seiner Charte, er sei durch den gemeinsamen Beschlufs der englischen Barone zum König gekrönt worden;[2]) dieselbe Vorstellung, dafs Wahl und Krönung gleichbedeutend seien, findet sich in einem Briefe Prinz Ludwigs von Frankreich an die Mönche von Canterbury von 1216, wo er über den Regierungsantritt König Johanns spricht.[3])

Aus dem Krönungseide, also aus dem Wahlkönigtum, entsprang nun eine ganz andere Auffassung der Würde des Königs und seines Verhältnisses zu seinen Unterthanen. Diese schwuren ihm erst den Lehns- und Treueid, nachdem er den Krönungseid abgelegt hatte. Daraus wurde gefolgert, dafs der König seinen Vasallen gerade so verpflichtet wäre, wie diese ihm: hielt der König seinen Krönungseid nicht, so betrachteten sich die Vasallen auch als ihres Unterthaneneides entbunden. Es ist bekannt, dafs in Aragonien dieser Gedanke geradezu in die Form des regelmäfsig zu leistenden Unterthaneneides aufgenommen war;[4]) man leistete den Eid nur bedingungsweise. Und das ist in unruhigen Zeiten auch ein paar Mal in England vorgekommen.[5])

---

[1]) Lappenberg, Geschichte von England II 213

[2]) Select charters 100.

[3]) Rymer I 140. Der Erzbischof von Canterbury habe bei Johanns Krönung gesagt, quod non ratione successionis, sed per electionem ipsum in Regem coronabat.

[4]) Perez, relationes (1624). S. 92. Gleichfalls haben die deutschen Fürsten im Jahre 1053 dem neben seinem Vater gewählten Heinrich 4. nur einen bedingten Treueid geleistet. Steindorff, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich 3. II, 229 f.

[5]) Zum Jahr 1136 erzählt Wilhelm von Malmesbury, historia

Nach dieser Auffassung des Krönungseides und des Königtums stehen sich der König und die universitas regni als koordinierte Mächte gegenüber: die Konsequenz dieses Gedankens ist, dafs die Stände ein Widerstandsrecht gegen den König haben. Man ist aber noch weiter gegangen und hat die Überordnung der universitas regni über den König behauptet; daraus wurde der Satz gefolgert, dafs die universitas regni den König absetzen dürfe.

2. Das Widerstandsrecht.

Die Theorie, dafs die Stände das Recht hätten, den König mit Krieg zu überziehen, widersprach dem Satze des englischen Rechts, dafs die seditio regis ein crimen læsæ majestatis sei[1]) und mit Ächtung (utlagatio) zu ahnden wäre.[2]) Die englischen Barone suchten daher für diesen Rechtsanspruch eine gesetzliche Basis zu erhalten. Und dreimal haben sie während des 13. Jahrhunderts die Verbriefung dieses Rechts von dem Monarchen erzwungen: zum ersten Male 1215 in der Magna

novella II 541, vom Grafen von Gloucester: „homagium regi (Stephano) fecit sub conditione quadam, scilicet, quamdiu ille dignitatem suam integre custodiret et sibi pacta servaret; spectato enim jamdudum regis ingenio, instabilitatem fidei ejus prævidebat“.

§ 464. Eodem anno ... juraverunt episcopi fidelitatem regi quamdiu ille libertatem ecclesiæ et rigorem disciplinæ conservaret“.

Ein analoger Fall kam im Jahre 1265 vor, als die Engländer nach der Schlacht von Lewes Heinrich 3. aufs neue huldigten. Der Londoner Annalist erzählt in einer Randnote folgendes (Liber de antt. legg. 73): Tunc qui ibi fuerunt presentes potuerunt videre mirum et a seculo inauditum, quod ille miserrimus Maior in ipso juramento suo ausus est verba tam temeraria proferre, dicens Domino Regi coram populo: Domine, quandiu vos volueritis esse nobis bonus Rex et Dominus, nos erimus vobis fideles et devoti.

[1]) Bracton fol. 118 b.

[2]) Maitland, Bracton's Note book, a collection of cases decided in the king's courts, during the reign of Henry III, annotated by a lawyer of that time, seemingly Henry of Bratton. (London 1887) nr. 857.

Charta[1]), in deren spätern Bestätigungen diese Bestimmung aber weggelassen wurde, und zum zweiten und dritten Male im Baronenkriege, 1258[2]) und 1264[3]).

Der Inhalt des Widerstandsrechts ist folgender: Hat der König sich den Ständen gegenüber einen Rechtsbruch zu Schulden kommen lassen, so haben diese das Recht, den König auf eigne Faust mit Waffengewalt zur Emendation zu zwingen. Für diese Zeit wird der Unterthaneneid suspendiert, indem der König diffidiert wird; ist der Grund zur Unzufriedenheit gehoben, so tritt das alte Treuverhältnis wieder in Kraft.[4]) Es ist klar, dafs ein solches Recht zur Revolution ein Widerspruch gegen die Natur des Staats ist; denn wer sollte dann der Richter über beide Parteien sein? Es war eine Appellation an die rohe Gewalt. Da der König nach mittelalterlicher Anschauung für seine Thaten allein Gott verantwortlich war, so appellierten die Rebellen mit gutem Gewissen an das Gottesgericht der Schlacht: die aufständischen englischen Barone von 1215 nannten sich das Heer Gottes.[5])

Das Widerstandsrecht beruht auf dem Gegensatze zwischen dem König und der universitas regni. Ohne die Konsolidierung der Stände und ihren einheitlichen Zusammenschluss ist das Widerstandsrecht gar nicht denkbar, da einerseits in einem konsolidierten Staate den Einzelnen die Macht zum Aufstande fehlt, andrerseits aber der Stand des weltlichen Adels, der natürlich am ehesten die Initiative des Kampfes ergreift, bei

---

[1]) Magna Charta, § 61. Select charters 304.

[2]) Es ist in dem Punkte des Eides enthalten, dafs alle, die sich gegen die Provisionen von Oxford auflehnten, für Reichsfeinde erklärt werden sollten. Rymer, I 377 sq. Wykes 119.

[3]) Confirmatio chartarum. Select charters 416.

[4]) Vgl. die Magna Charta von 1215 § 61 und die confirmatio chartarum von 1215. Select charters 305. 416 sq.

[5]) Cron. maj. (Wendover) II 586. Pauli, Geschichte von England, III 419. Es war der Aufstand, der mit der Gewährung der Magna Charta endete; den Baronen war damals das Widerstandsrecht noch nicht vom Könige zugestanden worden.

einer Empörung gegen den Landesherrn des Beistandes und der Billigung der Kirche bedarf. Das Widerstandsrecht kann also stets nur ein ständisches Recht sein; nie hat es der einzelne Vasall, sondern immer nur deren Gesamtheit besessen.[1]) So sagt auch Bracton: dem Könige dürfe keiner (d. h. kein Einzelner) gleichkommen oder gar ihn übertreffen;[2]) aber in der berühmten interpolierten Stelle seines Werkes heisst es: die Kurie der Grafen und Barone (d. h. ihre Gesamtheit) stünde über dem Könige.[3])

Das Widerstandsrecht ist also ganz verschieden von dem Fehderecht. Beide Rechte beruhen auf Principien, die einander kontradiktorisch entgegengesetzt sind: das Widerstandsrecht beruht auf der Einheit der Stände in einer konsolidierten Monarchie, das Fehderecht auf der partikularistischen Zersplitterung eines Staatswesens.

Nun will Stubbs das Recht der Unterthanen, sich gegen ihren König zu erheben, aus dem Lehnsvertrag ableiten: damit u. a. begründet er den Aufstand der Barone von 1215/16.[4]) Es ist nicht ganz klar, ob Stubbs hier das Widerstandsrecht oder das Fehderecht vorschwebt. Wollte man seine Argumentation, die er nur andeutet, näher ausführen, so würde sie etwa folgendermafsen lauten: Im Lehnsvertrag ist die volle Gegenseitigkeit der Verpflichtungen zwischen dem Lehnsherrn und dem Lehnsmann ausgemacht. Soweit kann Stubbs sich auf das ausdrückliche Zeugnis Bractons berufen.[5]) — Wenn nun der Lehnsherr seiner

---

[1]) vgl. Gneist, V. G. 252.

[2]) Bracton fol. 107.

[3]) Bracton fol. 34.

[4]) Stubbs, II 10. the theory also of feudal relation compelled them (the barons) to maintain his right only so long as he maintained theirs.

[5]) Bracton fol. 78b. Est itaque tanta et talis connexio per homagium inter dominum et tenentem suum, quod tantum debet dominus tenenti, quantum tenens domino, præter solam reverentiam.

Lehnsherrenpflicht nicht genügt, so hat der Vasall ein Kriegsrecht gegen seinen Herrn, um sich sein Recht zu verschaffen. — Diese Folgerung findet sich aber weder bei Bracton, noch sonst irgendwo, und sie ist in der That unhaltbar. Das Widerstandsrecht gegen den König kann nur die Gesamtheit der Vasallen haben. Es beruht nicht auf der Verpflichtung, die der König durch den Lehnsvertrag gegen den einzelnen Baron, sondern auf der Verpflichtung, die er durch den Krönungseid gegen die Stände übernommen hat.[1]) Selbstverständlich ist diese Trennung rein theoretisch; aber grade in dem anglonormannischen Staate des 13. Jahrhunderts ist das Lehnsherrentum doch nur ein Attribut des Königtums gewesen und hat nicht sein ganzes Wesen ausgemacht. Sehr bezeichnend sagt einmal der gewifs feudal gesinnte Matheus Parisiensis: sicut subditus domino, ita dominus subdito tenetur; darin ist das Verhältnis des Fürsten zu seinen Unterthanen und nicht das des Lehnsherrn zu seinen Vasallen ausgedrückt.[2])

Aber kennt selbst das Fehderecht eine Fehde zwischen Männern, die ein Lehnsverhältnis mit einander eingegangen sind? Dies scheint der engen Verbindung zu widersprechen, die im Lehnsnexus liegt. Auch ist in Deutschland die

---

[1]) In dem Briefe, den Prinz Ludwig von Frankreich 1216 an die Mönche von Canterbury geschrieben hat, werden König Johanns politische Sünden unter dem Hinweise auf seinen Krönungseid verurteilt. Rymer I 140. — Ebenso beriefen sich später die Barone bei Beschwerden über die schlechte Regierung Heinrichs 3. auf die Versprechungen, die sein Krönungseid enthalten hatte, aber nicht auf seine Lehnsherrenpflicht. Matheus Parisiensis. Cronica Majora V 7. 55.

[2]) Cron. Maj. IV 59. Dafs Matheus diese Äufserung thut, um das Verhältnis des Papstes zu seinen Kardinälen zu charakterisieren, darf nicht irre machen, erstens wegen der sprichwörtlichen Fassung des Satzes, und zweitens weil es keineswegs eine adäquate Ausdrucksweise ist, den Papst und die Kardinäle als Herrn und Unterthanen zu bezeichnen: Matheus scheint die Sentenz an dieser Stelle nur reproduziert zu haben.

Fehde gegen den Lehnsherrn durch die Goldne Bulle ausdrücklich verboten worden.[1])

Solche Fehden haben aber im 12. Jahrhundert auch in England stattgefunden, und zwar — hierin liegt der Unterschied — zwischen einzelnen Vasallen und dem Könige, obgleich sie ihm durch einen doppelten Eid verbunden waren. Fehden dieser Art waren aber in dem anglonormannischen Staate des 13. Jahrhunderts, dessen Konsolidation eben auf der Vernichtung jenes Feudalismus beruhte, nicht mehr möglich: sie hatten, analog den gleichzeitigen französischen Verhältnissen, man möchte sagen mehr einen völkerrechtlichen als einen staatsrechtlichen Charakter, indem die grofsen Vasallen als kleine Fürsten, und der König nur als der Suzerän erscheint. Ein eigentliches Fehderecht hat in England gesetzmäfsig, wie in Deutschland, nie bestanden.[2])

Allerdings gab es in England im 13. Jahrhundert einen Fall, wo dem einzelnen Vasallen der bewaffnete Widerstand gegen den König erlaubt war, nämlich wenn er sich gegen diesen in der Notwehr befand, wenn der König ihn diffidiert hatte.[3]) Und diese Rechtsanschauungen wirkten noch fort, als Richard Marshall und Simon von Montfort an der Spitze der Nation das eigentliche Widerstandsrecht ausübten, das freilich in dem ersten Falle nicht mehr verbrieft

---

[1]) G. B. cap. 14.

[2]) Hallam, middle ages (1853) II 426 f. gegen John Allen.

[3]) Richard de Morins erzählt, im Jahre 1221 sei der Graf von Aumale exkommuniziert worden „quia castrum domini sui regis proditiose cepit antequam ipsum diffidasset.“ Dunst. 64. (Natürlich ist „rex“ Subjekt des Temporalsatzes.) — Im Jahre 1233 kam es während des Kampfes zwischen Heinrich 3. und dem Grafen Richard Marshall zu Unterhandlungen: der König liefs dem Grafen vorhalten: fecit iniuriam domino suo, qui antequam rex invaderet terram aut personam Marescalli, ipse invasit terram domini regis... (Cr. Maj. III. 257.)

... Item dicunt consiliarii regis contra Marescallum, quod invasit corpus domini regis apud castellum de Grosmunt, antequam rex intrasset terram suam; et si hoc fecit, injuriam regi fecit. (Cr.

war. Beide haben sich vom Könige zuerst diffidieren lassen, und als Simon von Montfort 1263 den Kampf begann, diffidierte er zwar die Gegner der Oxforder Provisionen, nahm aber die königliche Familie ausdrücklich aus.[1]) Ebenso liefs Gilbert de Clare, als er 1266 wieder zu den Waffen griff, bekannt machen, er würde nie gegen den König und den Thronfolger fechten, wenn er sich nicht im Verteidigungszustande befände; sein Zug gelte allein Roger de Mortimer und seinen übrigen Feinden.[2])

In den beiden oben angeführten Fällen ist der Gedanke des Widerstandsrechtes in dem Unterthaneneid ausgedrückt und aus dem Krönungseid des Königs, den ich als Attribut des Wahlkönigtums charakterisiert habe, gefolgert worden.[3]) Jedoch liegt die Wurzel des Widerstandsrechts in dem Anspruch der universitas regni, dem Könige gleichberechtigt zu sein; es ist keine Konsequenz des Wahlkönigtums. Denn auch in Deutschland haben die Stände einzelner Territorien das Widerstandsrecht erworben, während doch hier die Erblichkeit des Fürstentums niemals beanstandet worden ist. Auch logisch steht das Widerstandsrecht in keiner notwendigen Beziehung zu der Wählbarkeit des Königs. Denn bei der Ausübung des Widerstandsrechts wird die königliche Gewalt wohl auf eine kurze Zeit suspendiert, aber danach tritt der

---

Maj. III. 260.) Der Graf rechtfertigte sich nicht damit, dafs der Lehnsmann das Recht habe, sich gegen seinen Herrn zu empören, wenn dieser ihm Unrecht gethan hätte — und das hatte der König gethan; sondern er behauptete, dafs der König ihn zuerst angegriffen hätte, und aufserdem sei er damals vom Könige diffidiert, also nicht mehr sein Lehnsmann gewesen (ll. cc.)

[1]) Lib. de antt. legg. 53. So war auch nach der Magna Charta von 1215 das Widerstandsrecht der Barone durch die Klausel beschränkt: salva persona nostra et reginæ nostræ et liberorum nostrorum. Dagegen ist diese Klausel in der Confirmatio chartarum von 1265 weggelassen: sie hätte die Gefangennahme des Königs bei Lewes verdammt.

[2]) Rish. de bellis. (Ypodigma Neustriæ p. 559.)

[3]) s. o. S. 12[5]).

König wieder in seine frühere Stellung ein; während also bei der Königswahl die Stände als Träger der Souveränität erscheinen, bleibt hier die Legitimität des Königs vollständig anerkannt.

3) Die Theorie von der Absetzbarkeit des Königs.

Während das Widerstandsrecht mit dem Wahlkönigtum in keinem notwendigen innern Zusammenhange steht, so entspringt die Theorie von der Absetzbarkeit des Königs allerdings aus seiner Wählbarkeit. Beide Male erscheint die universitas regni als Trägerin der Souveränität; und zwar sind die, die die Absetzung vollziehen, immer dieselben, die die Wahl vorzunehmen haben. Im römischen Reiche waren es Kurfürsten, in England das Parlament. Beide Handlungen, die der Wahl und die der Absetzung, stehen in einem gewissen reciproken Verhältnis, das Weizsäcker einmal in einem Aufsatze, wo er die Königsabsetzungen in Deutschland behandelt, so ausgedrückt hat: das Absetzen sei ein „Abwählen" gewesen.[1])

Auch historisch erscheint es, wenigstens in dem romanisch-germanischen Kulturkreise des Mittelalters, als eine Konsequenz des Wahlkönigtums, dass der gewählte König mit der Zeit auch als absetzbar angesehen wurde. Es ist hier selbstverständlich nur von den Königsabsetzungen die Rede, die die eignen Unterthanen vollzogen haben, und nicht von solchen, die der Papst dekretiert hat; doch mufs betont werden, dafs Königsabsetzungen immer nur mit der Billigung der Kirche vorgenommen worden sind; nicht nur der weltliche Adel, sondern besonders auch der hohe Klerus erscheint stets bei diesen Akten beteiligt.

Der Zusammenhang zwischen Königsabsetzung und Wahlkönigtum zeigt sich darin, dafs die Theorie von der Absetzbarkeit in denselben Ländern selbständig zu verschiednen

[1]) Weizsäcker, der Pfalzgraf als Richter über den König. S. 14. (Abhandlungen der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. 1886.)

Zeiten entwickelt worden ist. Es ist hier nicht der Ort, dies im Einzelnen nachzuweisen; die allgemeine Verbreitung und Anerkennung der Theorie erhellt daraus, dafs Thomas von Aquino ausdrücklich gelehrt hat, der gewählte König dürfe abgesetzt werden.[1])

In England sind angelsächsische Könige von dem Witenagemot abgesetzt worden. Aber mit dem Witenagemot ging auch die Theorie von diesem seinem Recht unter. Durch Wilhelm 1. wurde ein neues kräftiges Königtum begründet, und wenn dieses auch ein Wahlkönigtum blieb, so waren die Reichsversammlungen des 12. Jahrhunderts noch viel zu wenig selbstbewusst, um den Anspruch erheben zu können, dafs sie den König absetzen dürften. Das war erst möglich, seitdem die Reichsversammlung sich als universitas regni fühlte und sich als dem König übergeordnet ansah.

Allerdings ist schon in der Mitte des 12. Jahrhunderts König Stephan abgesetzt worden, aber nicht von der Reichsversammlung; sondern der englische Klerus, also die mächtigste und innerlich am meisten gefestigte Korporation im Reiche war es, die sich als Vertreter des englischen Volks fühlend, die Absetzung vollzog.[2])

Im Jahre 1215 war das Baronenparlament in der That die universitas regni. In dieser Zeit wurde auch die Theorie von der Absetzbarkeit des Königs von neuem entwickelt. Dann tauchte sie im 13. Jahrhundert noch zweimal auf. Zur vollen Entfaltung aber kam sie erst im 14. Jahrhundert, wo die Erblichkeit der Krone gar nicht mehr beanstandet war. Die Keime dieser Anschauung waren einmal vorhanden und entwickelten sich selbständig fort.

Nun hat freilich im anglonormannischen Staate das Parlament niemals das positive Recht erworben, den König gegebnen Falls abzusetzen, wie es das Widerstandsrecht

---

[1]) De regimine principum. 1 I. c. VI.

[2]) Wilhelm von Malmesbury, historia novella II 574 sqq. Stubbs I. 367.

durch eine Charte erworben hatte; der Anspruch, den König absetzen zu dürfen, war lediglich in dem subjectiven Rechtsbewusstsein der Barone begründet. — Überhaupt wird die Frage, ob in einem Staate die Unterthanen wirklich das Recht besessen haben, den König abzusetzen,[1]) in den meisten Fällen verneint werden müssen; denn eine solche Gesetzesbestimmung, die also die Zustimmung des Monarchen erhalten hat, hat eine ganz abnorme Schwäche des Königtums zur Voraussetzung.[2])

Wie haben nun die englischen Barone versucht, ihr Vorgehen gegen König Johann 1215/16 zu begründen? Denn wenn sie auch die erste Erhebung mit dem Widerstandsrechte, das ihnen in der freilich soeben vom Papst annullierten Magna Charta zugestanden worden war, rechtfertigen konnten, so sahen sie sich doch bald durch die Not gezwungen, über das verbriefte Recht hinauszugehen, und um Hilfe vom Auslande zu bekommen, den französischen Thronfolger zum Könige von England zu wählen.

Hierbei ist nun folgendes zu beachten. Im Mittelalter waren die Parteien in allen juridischen, völker- und staatsrechtlichen Fragen stets eifrig bemüht, eine möglichst legale Haltung einzunehmen, vor allem aber die Formen des Rechts nicht zu verletzen.[3]) Umsomehr aber mufste man sich an

[1]) So stellt sich Harnack die Frage in seinem Aufsatze: Hat eine rechtliche Befugnis zur Absetzung des Königs im deutschen Reiche bestanden? Forsch. z. Deutschen Gesch. XXVI 147 ff.

[2]) Die deutschen Kurfürsten haben im 14. Jahrhundert versucht, die Absetzbarkeit des Königs zum Reichsgesetz zu machen; aber sie vermochten den Widerstand des Reichsoberhauptes nicht zu überwinden. Weizsäcker a. a. O. 32 ff.

[3]) Vgl. Stubbs, on the characteristic differences between medieval and modern history. Seventeen lectures on the study of medieval and modern history. Oxford 1886. S. 208 ff. Vgl. const. hist. II 12 ff, wo Stubbs den Angriff des französischen Thronfolgers gegen England im Jahre 1215 behandelt: Medieval morality did not recognise political expediency as a justifiable cause of war: it required some claim of right or some plea of provocation, before it would acknowledge the aggressor as better than a robber or pirate.

die Formen des Rechts dann klammern, wenn man sich klar bewufst war oder wenigstens das unbestimmte Gefühl hatte, dafs man das materielle Recht nicht auf seiner Seite hätte.

Nun will Stubbs aber den Baronenaufstand von 1215 16 und die Wahl des französischen Kronprinzen zum englischen König u. a. damit erklären, dafs im 13. Jahrhundert die Idee der Loyalität noch nicht so stark ausgeprägt gewesen sei wie in späterer Zeit; und er meint, dafs besonders die Hochverratsgesetze Edwards 3. auf das Wachstum dieser Idee einen heilsamen und kräftigenden Einflufs ausgeübt hätten.[1]) Aber die Begriffe vom Hochverrat sind doch älter gewesen als die Hochverratsgesetze Edwards 3., in denen die Rechtsanschauungen des commonlaw nur ins statute law recipiert worden sind. Nicht nur Bracton und Britton, sondern schon Glanvilla kennt den Begriff des crimen læsæ majestatis;[2]) selbst den Klosterannalisten des 13. Jahrhunderts ist dieser Begriff nicht unbekannt gewesen.[3]) Der Begriff des Hoch-

---

[1]) II 10. Yet it is not at all necessary to suppose that the moral and political problem would take in their (the barons') minds the formidable shape which it would have taken two centuries later, when the idea of loyalty was full grown, and when the legislation respecting treason had impressed the iniquity of rebellion in burning marks on men's consciences.

[2]) Glanvilla l. 1 c. 2 . l. 14. Bracton fol. 118 b. Britton l. 1 c. 9. Vgl. Stubbs III 535 f.

[3]) Sie fassen den Begriff vom Hochverrat sehr weit. Hist. Angl. I 213 (rex Anglorum Henricus) gravem contra comitem Cestriæ movit questionem, arguens ipsum de crimine læsæ majestatis, imponens ei, quod regnum perturbare proposuit, et, rege deposito, Robertum . . . . subrogare. — Hist. Angl. I 366 werden die homicidæ als rei læsæ majestatis bezeichnet. — Cr. Maj. III 196 (a. 1230) nennt Roger de Wendover den Grafen von der Champagne „reum læsæ majestatis, ut qui dominum suum regem Lodowicum in obsidione Avinionis, ob amorem reginæ quam amabat, veneno necaverat . . . . . — Nach Wendover (Cr. Maj. III 221) ist Hubert de Burgh 1232 des crimen læsæ majestatis angeklagt worden. —

verrats wurde in den Gesetzen Edwards 3. sogar enger gefafst; mehrere Fälle, die früher als Hochverrat gegolten hatten, fielen nach den Hochverratsgesetzen Edwards 3. nicht mehr unter diesen Begriff.[1]) — Und trotz der Hochverratsgesetze ist Richard 2. abgesetzt worden.

Ein andres Argument, mit dem Stubbs den Baronenaufstand von 1215/16 rechtfertigen will, dafs nämlich der König seiner Lehnsherrenpflicht nicht genügt hätte, habe ich oben zurückgewiesen; das Widerstandsrecht, auf das die Barone sich beim Ausbruch der Empörung notorisch gestützt haben, hat nichts mit dem Lehnsverbande zu thun.

Noch ein weiteres Argument von Stubbs ist hier zu widerlegen. Bei der Erörterung von Edwards 2. Absetzung kommt Stubbs auf die Zeit König Johanns zurück und sagt, die Barone hätten sich zur Wahl eines neuen Königs berechtigt halten können, nachdem sie Johann die Unterthanentreue aufgesagt hätten.[2]) Stubbs meint also, dafs die Barone das staatsrechtliche Band, das sie mit dem Könige verknüpfte, durch eine „renounciation of allegiance", eine einfache Diffidierung,

---

Cr. Maj. III 543 heifst es von einem Kronzeugen: quamplures Angliæ nobiles suis falsis accusationibus notabiles reddidit, et de crimine læsæ majestatis infames. cf. flor. hist. II 231. — 1242 wurde Wilhelm Marsh hingerichtet, da er sich des crimen læsæ majestatis durch Urheberschaft eines Attentats auf Heinrich 3. schuldig gemacht hatte. Cr. Maj. IV 194. 196. — Cr. Maj. V 502 werden die Wächter der jungen Königin von Schottland, einer englischen Prinzessin, des crimen læsæ majestatis angeklagt, da sie ihre Herrin in schmählicher Haft gehalten hätten. — Flor. hist. III, 30. Guido von Montfort, der den Sohn Richards von Cornwall ermordet hatte, wurde vom Papst als reus læsæ majestatis verurteilt. Ann. Dunst. 97 (1225): Viel del Engaine, Radulfus de Brai, et Wilhelmus filius Elye accusati sunt de crimine læsæ majestatis.

[1]) Coke, instutes of the laws of England III 7 ff.

[2]) Stubbs II 382. The barons under John and Henry III. had talked of changing the succession by renouncing the allegiance of the king and choosing another, and in the former case had actually done so

hätten lösen wollen und können, dass also deren rechtliche Wirkung der Wirkung, die man durch eine Königsabsetzung erstrebte, gleichgekommen wäre. Nun hatte aber der König das Bodenregal am ganzen Reiche. Wenn die Barone den König diffidierten, ihm den Lehns- und Treueid aufsagten, so begaben sie sich aller Rechte an den Lehen, die sie vom König empfangen und wofür sie ihm den Lehnseid geleistet hatten. Während sie aber durch die Diffidation ihre ganze territoriale Macht verloren, erschütterten sie damit rechtlich keineswegs die Stellung des Königs, des obersten Grundherrn des ganzen Reiches. — Dasselbe Verhältnis trat ein, wenn der König seine Vasallen diffidierte. Als Heinrich 3. die Grafen Gilbert de Clare und Simon von Montfort vor der Schlacht bei Lewes diffidierte, nannte er sie nur bei ihren Namen, aber nicht mehr bei ihren Titeln der Grafen von Gloucester und Leicester.[1]) Auf derselben Rechtsanschauung beruhte der Spruch, durch den die Anhänger des erschlagnen Simon von Monfort am 12. September 1265 enterbt wurden.[2])

Ihrer Staatsangehörigkeit gingen die Barone durch die Diffidation noch nicht verlustig [sie hatten z. B. noch den Anspruch, nach englischem Rechte gerichtet zu werden]; ebensowenig wie der diffidierte König aufhörte Landesherr zu bleiben. Um einen seiner Staatsangehörigkeit zu berauben, mufsten andre Mittel angewendet werden. Der Unterthan konnte durch Richterspruch utlagiert werden; der König sollte vom Parlament abgesetzt werden können. — Die Ansicht von

---

[1]) Flor. hist. II 493. Pauli, Simon von Montfort 137.

[2]) Der Spruch wurde später so modificiert, dafs sie eine hohe Redemptionssumme zahlen mufsten, aber ihre Lehen behielten. Bei den Verhandlungen darüber läfst Rishanger den König sagen: lex firmissima est in omni regno Christianorum, et, ut dicitur, Saracenorum, quod quicunque insurrexerint cum manu armata contra dominum suum agmine, ipso facto et jure amittere tenentur tenementum suum, quod tenetur de eodem. Rish. de bellis. (Ypodigma Neustriae p. 565.)

Stubbs beruht also auf einer Verwechslung der Ausübung des Widerstandsrechts mit der Absetzung des Königs.[1])

Die englischen Barone haben dem König Johann nicht die Unterthanentreue aufgekündigt, als sie zur Neuwahl schritten, denn sie hatten ihn ja schon beim Ausbruche des Kampfes diffidiert; sondern sie haben sich eidlich von ihm losgesagt (abjuraverunt).[2]) Darin ist die endgiltige Auflösung des staatsrechtlichen Verhältnisses zwischen Unterthanen und König ausgedrückt, im Gegensatz zu der nur vorübergehenden Wirkung der Diffidation.

Nun giebt es einen Bericht Wendovers, nach dem die Barone König Johann nicht durch einen förmlichen Spruch abgesetzt hätten, sondern sie sollen, wie das ja auch anderwärts vorgekommen ist,[3]) die Neuwahl mit der Fiktion einer Thronvakanz begründet haben. Die Argumentation ist folgende: Johann sei wegen Verrats an König Richard verurteilt worden, und diese Verurteilung hätte ihn von vornherein regierungsunfähig gemacht. Wollte man die Legalität seiner Herrschaft trotz-

---

[1]) Das Verhältnis zwischen der Aufsagung des Unterthaneneides und der Absetzung des Königs tritt aufs deutlichste bei der Absetzung Edwards 2. und Richards 2. zu Tage. Erst nachdem das Parlament die Absetzung beschlossen, und der König seine Einwilligung dazu gegeben hatte, sagte ihm ein Bevollmächtigter im Namen der Nation den Lehns- und Treueid auf. Stubbs II. 380. 532.

[2]) Rot. Claus. I. 270 bei Stubbs II. 9.[3]) König Johann verspricht allen Rebellen Amnestie, ausser denen, „qui nos abjuraverunt." Er macht also zwischen den Rebellen, die ihn doch sämtlich diffidiert hatten, diesen Unterschied.

[3]) So ist Heinrich 4. nicht förmlich von den deutschen Fürsten abgesetzt worden; Rudolf von Rheinfelden wurde auf Grund der Fiktion gewählt, dafs der Thron durch die Suspension des Unterthaneneides, die die Exkommunikation Heinrichs begleitete und nach der Absolution nicht ausdrücklich widerrufen worden war, erledigt sei. Waitz, D. V. G. VI. 400 f. Harnack, Forsch. z. D. G. XXVI 147. — Ebenso ist der letzte Stuart nicht eigentlich abgesetzt worden; auch hier fingierte das Conventionsparlament eine Thronvakanz, um Wilhelm von Oranien auf den Thron zu erheben.



dem anerkennen, so sei er 1203 von dem französischen Gerichtshof in contumaciam zum Tode verurteilt worden, weil er seinen Neffen Arthur ermordet hätte: und dadurch habe er seine Krone verwirkt.[1]) Schliefslich aber hätte er sich seiner Krone selbst entäufsert, als er 1213 die Oberlehnsherrschaft des Papstes anerkannte; man fafste das als einen Abdankungsakt auf.[2])

Diese Argumentation findet sich aber nicht nur bei Wendover, sondern auch in einem Briefe des Prinzen Ludwig an die Mönche von St. Augustin in Canterbury vom Jahre 1216; sie ist also nicht blos eine Erfindung des Chronisten. Diese Rechtfertigung des Prinzen Ludwig und der englischen Barone ist freilich nichts weniger als aufrichtig; auch lassen sich in beiden Fassungen grobe Unwahrheiten nachweisen.[3])

---

[1]) Cron. Maj. II 651. 662 sq. (Rechtfertigung des Prinzen Ludwig vor dem Papste): nach diesem Urteilsspruch hätte man in Frankreich Johann nicht mehr als König anerkannt, „sed ipsum regem depositum appellaverunt, sicut abbas depositus, et quilibet alius, dici solet."

[2]) Cr. Maj. II 651. Item nullus rex vel princeps potest dare regnum suum sine assensu baronum suorum, qui regnum illud tenentur defendere. — p. 652: Et si coronam Angliae sine baronibus alicui dare non potuit, potuit tamen dimittere eam; quam statim cum resignavit, rex esse desiit, et regnum sine rege vacavit.

[3]) So schreibt der Prinz: Pro quibus, cum inter multas requisitiones guerra mota esset contra ipsum (König Johann) a baronibus suis, tandem inter caetera de eius expresso consensu ita convenit quod si idem Johannes ad flagitia priora rediret, ipsi barones ab ejus fidelitate recederent, numquam ad eam postmodum reversuri; — eine arge Verdrehung des Widerstandsrechts, das die Magna Charta gewährte.

Bei Wendover ist das Argument, dafs Johann sein Reich ohne Zustimmung seiner Barone dem Papst aufgegeben habe, unwahr. Die Unterwerfungsurkunde ist von zahlreichen Baronen testirt (Select charters 286. — vgl. auch Cron. Maj. II. 541). — Freilich haben die Engländer auch später geleugnet, dafs die Barone die päpstliche Oberlehnsherrschaft über England anerkannt hätten, und 1245 versuchten sie auf dem Konzil von Lyon mit dieser Begründung das päpstliche Joch abzuschütteln. (Cron. Maj. IV. 440). Aber sie

Das Schreiben Ludwigs, das ausführlicher ist als der Bericht Wendovers und vor allem seine eignen Erbansprüche auf die englische Krone entwickelt, hat offenbar den Zweck, Anhänger in England zu werben; der Prinz sucht jedem nur möglichen Standpunkte gerecht zu werden. Aber die ganze Deduktion stammt zum guten Teil entschieden aus England[1]), und ihre Wirkung ist auf Engländer berechnet.[2])

Wenn aber die Gedanken, die der französische Thronfolger in seinem Schreiben äussert, ihm von Engländern eingegeben sind, so ist von höchster Bedeutung, dafs hier Johanns Königtum als ein Wahlkönigtum hingestellt wird: nach König Richards Tode sei Johann nicht der nächste Agnat gewesen; daher habe der Erzbischof von Canterbury bei seiner Krönung ausdrücklich hervorgehoben, dafs seine Herrschaft auf der Wahl beruhe. Nun hätten die englischen Barone nach gemeinsamem Beschlufs und Billigung des Reiches[3]) das Urteil gefällt, dafs Johann der Herrschaft unwürdig sei, und hätten Ludwig gewählt. — Die Barone scheinen also Wahlkönigtum und Absetzbarkeit des Königs bewufst in Verbindung gebracht zu haben. Dafs Prinz Ludwig diese Schlufsfolgerung

---

wurden durch die Urkunde selbst widerlegt. (Brevis Nota eorum, quae in primo concilio Lugdunensi generali gesta sunt. Harduin, acta conciliorum VII. 380.) Der Papst antwortete damit, dass er die anwesenden englischen Prälaten ihre Siegel an die Urkunde hängen liess. (Cron. Maj. IV. 479).

[1]) Es wird in dem Schreiben z. B. die Einzelheit erwähnt, dafs der Urteilsspruch, der gegen Johann wegen Verrats an König Richard gefällt worden war, durch den Bischof von Durham Hugo de Puisac proklamiert worden sei; ferner wird der Rede gedacht, die Erzbischof Hubert von Canterbury bei Johanns Krönung gehalten hatte. Vgl. Cron. Maj. II. 454 sq. Pauli III 297[2]). Stubbs I 553.

[2]) In England agitierte man gegen Johann besonders mit seiner Anerkenung der päpstlichen Oberlehnsherrschaft. Rymer I 138.

[3]) de communi regni consilio et approbatione ipsum (Johannem) regno judicantes indignum. Auch hier fällt der technische Ausdruck auf. Dies scheint denn auch der wahre Sachverhalt zu sein.

nicht offen ausgesprochen hat, hat seine guten Gründe; nach englischem Recht war der König nicht absetzbar, und mit einer solchen Rechtstheorie konnte er Schwankende und Zweifelnde nicht zu seiner Partei herüberziehen. — Auch Stubbs ist der Ansicht, dafs die englischen Barone sich des Satzes von der Absetzbarkeit des Wahlkönigs damals bewufst gewesen seien.[1])

Unter der Regierung Heinrichs 3. haben die Barone zweimal den Plan gefafst, den König abzusetzen. Zum ersten Mal im Jahre 1233. Es war nach der schmählichen Entlassung Huberts de Burgh und dem Emporkommen der Poitevinen, dafs ein grofser Teil des englischen Adels unter der Führung des Grafen von Pembroke Richard Marshall dem Könige mit der Absetzung und der Wahl eines neuen Königs drohte, wofern er die Franzosen nicht unverzüglich aus seiner Umgebung vertriebe.[2]) — Es ist wohl auch nicht zweifelhaft, dafs der nächste Agnat des Königs zum Thronfolger ausersehen war. Das war, da der König sich noch nicht verheiratet hatte, sein jüngerer Bruder Richard von Cornwall. Dieser stand mit den Baronen in einem sehr viel bessern Verhältnis als sein gekrönter Bruder. Unter seiner Führung hatten sich im Jahre 1227 die Grafen Wilhelm von Pembroke, Chester, Gloucester, Warenne, Hereford, Ferrers und Warwick erhoben, um den König zu zwingen, seinem Bruder einige ihm unrechtmäfsig entrissne Güter wiederzugeben und um die Wiederbestätigung der Forstcharte zu er-

---

[1]) Stubbs II 10. They used the power which the theory of election gave them, of setting aside one who had proved himself unworthy.

[2]) Cr. Maj. III 245. (Wendover): ipsi omnes de communi consilio totius regni ipsum cum iniquis consiliariis suis a regno depellerent, et de novo rege creando contrectarent. — Es ist zwar der Ausdruck „vertreiben“ gewählt worden, aber es sollte durch einen Parlamentsbeschlufs geschehen.

langen, die der König kassiert hatte.[1]) 1231 hatte sich Richard von Cornwall — durchaus gegen den Willen des Königs — mit der verwitweten Gräfin von Gloucester, der Schwester der Marshalls, vermählt,[2]) derselben, die 1233 ihren Bruder, den Grafen Richard, warnte der Ladung des Königs zum Parlament von Westminster folge zu leisten, da dieser Böses gegen ihn im Schilde führe.[3]) Noch im Jahre 1231 trat Richard von Cornwall mit den Grafen Richard Marshall, Warenne und Lincoln für den gefangnen Hubert de Burgh ein und rettete ihn vor den Anschlägen Peters des Roches.[4]) Aber er machte nicht mit den Aufständischen gemeinsame Sache;[5]) und offenbar dadurch, dafs er sie in ihren Hoffnungen so arg täuschte, zog er sich ihren grimmigen Hafs zu; es wird berichtet dafs die Aufständischen neben den Besitzungen der Poitevinen, die ohnehin verhafst genug waren, grade die Richards von Cornwall verwüstet hätten.[6])

Zum zweiten Male haben die englischen Barone dem Könige 1260 mit der Absetzung gedroht. Seine lange Abwesenheit in Frankreich liefs sie befürchten, dafs er dort rüstete, um die Verfassung von 1258 umzustürzen. An der Spitze der Verschwörung stand Simon von Montfort; aber auch Prinz Edward war ein Mitverschworner: das will sagen, er war der Kronprätendent. Heinrichs 3. eilige Heimkehr beendigte die Krisis, aber erst nach einiger Zeit nahm er seinen Sohn wieder zu Gnaden auf.[7])

---

[1]) Cr. Maj. III, 123 sqq.

[2]) Teokesb. 78.

[3]) Cr. Maj. III 246.

[4]) Cr. Maj. III 234. Rymer I 207. Royal letters I 408.

[5]) Cr. Maj. III 248. Ricardus frater regis diu ante ad regem reversus erat, qui Marescallo prius adhærebat.

[6]) Cr. Maj. III 264. Osney 76.

[7]) Dunst 214 sq. Wykes 123 sq. Fl. hist. II 446 –448.

Es ist klar, welche Gefahren für den englischen Staat in dem Wahlkönigtum, in dem Widerstandsrecht der Stände und in der Theorie von der Absetzbarkeit des Königs gelegen haben. Demnach ist es von der gröſsten Bedeutung für die Beurteilung der politischen Ansichten, die die Geschichtsschreiber jener Zeit vertreten haben, was für eine Auffassung vom Königtum sich diese gebildet hatten.

Anhang.

Die Darstellung der Ereignisse des Jahres 1265 bis zu Montforts Tode in den Flores historiarum und in Rishangers Chronik.

Flores historiarum.

(III p. 1) Anno gratiæ MCCLXV. Ortis simultatibus et controversiis inter Simonem de Monte Forti comitem Leycestriæ, et Gilebertum de Clare comitem Gloucestriæ, præ cunctis transactis inmanior extitit perturbatio in regno. Causa fuit, ut fertur, principalior civilis discordiæ ac incentivum invidiæ inter eos, quod comes Leycestriæ regem tenuit in custodia et duxit per regnum pro voluntate sua, omnia castra ipsius suæ ditioni mancipando, necnon et emolumentum rei publicæ, quod de jure inter eos debuerat esse commune, necnon et redemptiones captivorum sibi et filiis suis plus æquo totaliter vendicabat. Consul igitur Gloucestriæ, mota turbatione primo et principaliter in marchisios superius memoratos, marchio-

Rishanger, de bellis.

(p. 537) Anno Gratiæ MCCLXV, ortis simultatibus conversus inter Comitem Leycestriæ et Comitem Glovorniæ, perturbationis causa principalis omnium dicitur extitisse, quod Comes Leycestriæ Regem tenuit in custodia, ipsum, pro voluntate sua, ducens per regnum, omnia castra, civitates, terras, et possessiones captivorum suæ dominationi mancipando, propriis custodibus, in quibus magis confidebat, introductis. — — — — — — — — — — — — — — —

(p. 538) Iterum Comes de Glovernia, de feroce fac-

Flores historiarum.

(III p. 1) nes qui debuerant ex edicto comítis Leycestriæ, ut prælibatum est, regnum exivisse ad tempus, sibi adjunxit in adjutorium, necnon et Johannem de Varenne et Willelmum de Valence, nuper in partibus Penbrochiæ manu armata applicatos. Quibus causa resistendi partes adiit Herefordiæ comes una cum rege sibi supplici et acclini, cui necesse erat de necessitate facere virtutem, consilio ejus utpote qui fuerat ad idem tempus ex toto suppositus. Ad (III p. 2) horum ergo procerum et magnatum pristinæ considerationis concordiam revocandam, super articulorum quam plurimum calumpnia et transgressione petita correctione præstitoque hinc inde juramento, elaboratum est per episcopos et alios; sed agente zabulo pacis inimico et zizanniam superseminante, quicquid in hac parte actum est transitorium (Ms. A: trufatorium) fuit et inane.

Nam Edwardus qui ad hoc adjutor præcipuus et ferventior præ ceteris sperabatur extitisse, parte altera consentiente, cum ad spatiandum die Jovis in ebdomada Pentecostes extra Herefordiam divertisset, a militibus comitis, quos secum duxerat, recessit ex inopinato,

Rishanger, de bellis.

(p. 539) tus ferocior, memoratos marchiones qui debuerant, ut dictum est, regnum exivisse, sibi adjunxit in adjutorium: Johannem de Warenna, Willelmum de Walence, qui tunc temporis applicuerunt apud Pembrok, et multos potentes, largis donativis et promissionibus convocando, excercitum suum diatim roboravit; illisque resistentibus in Marchia, Comes Leycestriæ adiit Herefordiam, cum Rege; cui necesse erat de necessitate facere virtutem, utpote qui tunc omnino fuerat suppositus.

Elaboratum est per Episcopos et alios ad pacem componendam, sed quicquid tunc actum est, truffatorium erat, et inane; nam Edwardus, qui ad hoc sperabatur insistere adjutor præcipuus, et ferventior præ cæteris, parte altera consentiente, cum ad spatiandum die Jovis in hebdomada Pentecostes, extra Herefordiam divertisset, a militibus Comitis Leycestriæ, custodibus suis, dextrarii velocitate, recessit ex

Flores historiarum.

(III p. 2) cautela quadam vulpeculari fretus, quem cum duobus militibus et quatuor scutiferis tantum, propositi sui consciis, sic evasis excepit gaudenter Rogerus de Mortuo Mari, qui non longe ab his existens in insidiis armatus adduxit Wygemorum castrum. Omnes ergo marchisi et consul Gloucestriæ, sed et fugitivi incarceratorum amici, venerant in fortitudine grandi, sic ut in brevi et permaximus adunaretur exercitus. Sed cum toto comitatu subdit sibi Cestriam et Salopiam. At Bruiges et Ludelawe bellicis insultibus brevi obsidione nacti sunt. Ac deinde, reddita sibi Wygornia, venerunt Gloverniam, quam comes Leycestriæ armatus multis, videlicet quinque vexillariis cum sua familia et equis circa tres centum, potenter pridem instaurarat, et eam viriliter expugnantes, insultu introierunt, ceteris in castello fugere compulsis, qui per quindecim dies resistentes*) tandem castrum reddiderunt, die videlicet Apostolorum Petri et Pauli, jurantes quod de cætero contra prædictos arma non portaret.

(p. 3) At econtra Simon de Monte Forti castrum Mone-

Rishanger, de bellis.

(p. 539) inopinato, cautela quadam vulpeculari fretus. Quem ecce! Rogerus de Mortuo Mari, non longe ab eis existens in insidiis armatus, sicut prælocutum fuerat, adduxit Wigorniam. Omnes igitur marchisi, et Comes Gloverniae, et fugitivi, atque incarceratorum amici, venerant in fortitudine grandi, et (ut?) in brevi formidabilis admodum fieret exercitus, qui cum toto Comitatu subdiderunt sibi Cestriam, Salopesburiam, Bruges, et Lodelawe, bellicis insultibus, ac demum, reddita Wigornia, venerunt Gloverniam; quod quidem castrum Comitis Leycestriæ multis armatis instauraverunt, quinque, scilicet, vexilliferis, cum sua familia, in quo etiam erat Robertus de Ros, et equites certi; et Edwardus et qui cum eo erant, urbem expugnatam introierunt; qui in castro erant resignantes illud, die, scilicet, Apostolorum Petri et Pauli, juraverunt quod de cætero arma non portarent contra eos.

(p. 540) E contra, Simon de Monteforti castrum de

*) „Resistentes“ nach Luards Vorschlag.

Flores historiarum.

(p. 3) mute, quod nuper comes Gloucestriæ in suam receperat ditionem, obsedit iterum, cepit, atque prostravit. Exinde gressus suos dirigentes rex et ipse in interiorem Walliam versus Glamorgan, ut navibus conductis usque Neweporte in hostio fluminis Oscæ situm per mare Sabrinum Bristollas pertransirent, terram contra ripam prædictam et ultra ferro et flamma hostiliter fecit idem comes devastari, scilicet manu Lewelini principis, vi potitus auxiliari, nec muliebri nec ætati infantili differebatur, quin uterque sexus alicubi tam in ecclesiis quam extra misere cruciaretur atque crudeliter captivaretur. Cum igitur summarii per abrupta montium et silvarum ad Bergeveni eodem die ad domum regis et consulis ad naves comportarentur, ac pro parte magna introducerentur ut Bristollas navigarent, ecce exercitus partis alterius magnus et terribilis, ex adverso irruens, aperte positis insultum nautis ac ceteris in villa existentibus dedit acerrime, ita ut rex et comes, relictis tandem rebus suis in puppibus, ponte fracto et villa incensa, in partes Herefordensibus revertere compellerentur, illic autem confugium nacti suppremum. — — --

Rishanger, de bellis.

(p. 540) Monemeta complanavit, exinde procedens versus Guamorgan:

et, cum summarii sub abrupta montium et silvarum procedentes, ad naves comparentes, ac pro parte magna introducerentur, in Bristolliam ut navigarent, ecce! exercitus partis adversæ, magnus et terribilis, ex adverso irruens, insultum nautis, ac cæteris in villa existentibus, dedit acerrime; ita ut Rex et Comes, relictis rebus suis in puppibus, ponte fracto et villa incensa, in partes Herefordiæ revertere compellantur, et ibidem morantes, mittitur regio mandato ad convocandum omnes servitium militare debentes. — — -- — — — — — —

Flores historiarum.

(III p. 4) — — in festo sancti Petri ad Vincula, Edwardus

et comes Gloverniæ Gilbertus exeuntes cum exercitu suo magno et mirabili de Wygornia sero venerunt ad Keneylewrthe summo diluculo, et ibi multos milites, tam barones vexilliferos circiter XIII quam alios, ceperunt in lectis ex inopinato cum equis suis electissimis et sarcinis rerum suarum opulentissimis extra castrum decubantes, videlicet in prioratu.

In crastino quidem, qui tunc erat dies Dominicus, Henricus rex et comes Simon de Monte Forti valida manu venerunt de Herefordia usque Kemeseye, villam episcopi, quae est in vicinio Wygorniae, ubi et diem crastinum continuarunt, quamvis exercitus ille non modicus domini Edwardi non longe abesset, qui tunc cum triumpho reversus de

Rishanger, de bellis.

(p. 540) Symon junior, cum, aliis regni partibus, circa obsidionem castri Pevesnehia, ocupatus, cognita patris anxietate, evocatis copiis militaribus, illuc maturatis gressibus contendit, perveniens in festo Sancti Petri ad Vincula ad oppidum de Kenilwrthe, fato infelici quieti ibidem indulsit, et sopori.

Comes autem Gloverniæ et Edwardus, cognito ipsorum adventu per sagaces exploratores, cum exercitu magno et mirabili sero exeuntes de Wigornia, summo mane pervenerunt apud Kenilwrthe, ibique multos nobiles in Prioratu decubantes, Barones et vexilliferos, circiter decem, videlicet, Comitem Oxoniæ, Willelmum de Monte Canisio, et Ricardum de Grei, cum multis (p. 541) aliis, ceperunt in lectis suis ex inopinato cum equis electissimis et sarcinis rerum opulentissimis. — — In crastino quidem, qui tunc erat dies Dominicus, Rex et Comes Leycestriæ, venientes cum exercitu de Hereford usque Kemesheyam, quæ est villa Episcopi in Comitatu Wigorniæ sita, diem crastinum consummarunt, non obstante quod exercitus illius non procul abesset, qui tunc, cum triumpho reversus de Kenilwrthe, in civitate præ-

Flores historiarum.

(III p. 4) Keneylewrthe in civitate praedicta incedit. Cum igitur bellum hinc inde committendum die Martis sequenti, quae fuit pridie nonas Augusti, partibus in eisdem pro certo autumaretur, rex et comes iter arripuerunt in ipso noctis silentio versus Evesham, ubi ad repausandum sive reficiendum se et exercitum suum fato infelici substiterunt. Exercitus namque praedictus,
(III p. 5) cui egregius ille juvenis ac miles elegantissimus, dominus Edwardus regis Henrici primogenitus praeerat, comperto eorum recessu de Kemeseya, impetu ineffabili eos insequitur, cui occurrens comes Simon extra Evesham cum rege, quem in custodia detinuit, bellum intulit hora diei tertia, qui vere dies Martis fuit et dici potuit, in quo ipse occubuit in primo conflictu, omnesque qui cum eo fuerant milites paene interfecti sunt et capti, vulnerati brevissimo diei intervallo, mole magnitudinis cæterorum oppressi. Pedites vero Walenses, qui ad quinque milia æstimabantur, fugam primitus inierunt, qui in segetibus et gardinis ac per patriam circumcirca confugientes inventi sunt postea et perempti.

Porro rex Henricus in eodem bello extitit vulneratus

Rishanger, de bellis.

(p. 541) dicta Wigorniæ resedit. Cum igitur bellum hinc inde committendum in crastino putaretur, — — Dominus Rex et Comes Symon iter arripuerunt, sub ipso noctis silentio, versus Evesham, ubi ad Regem repausandum et Missas audiendum, exercitum suum reficiendum, substiterunt.

Prædictus autem exercitus, clarus valde, et multo major quam suus, cujus primæ aciei præerat Edwardus, ulteriori vero agmini Comes Gloverniæ, comperto eorum recessu de Kemesheia, impetu admirabili eos insequitur de Wigornia usque ad Evesham. — — —

(p. 544) Commissum est istud bellum cruentissimum secundo Nonas Augusti, qui tunc erat dies Martis; et vere dici potuit, in quo tot nobiles brevissimo spatii intervallo — — occubuerunt.
(p. 543) Wallenses, qui cum eo erant, ad multa millia, fugam primitus inierunt, ut bidentes; qui, in segetibus et gardinis latitantes, ac per patriam circumquaque confugientes, inventi sunt postea et perempti.

(p. 544) Sed et Dominus Rex in eodem bello

Flores historiarum.

(III p. 5) et, nisi gratia Dei ipsum conservasset, morti esset addictus. — — — — — —
(III p. 6) Namque erant omnes hi rubeo signo in brachiis ambobus cruce signati, ac cæteri partis adversæ omnes cruce alba ante et retro insigniti. Quorum magnatum nomina occisorum hæc sunt, videlicet Simon de Monte Forti, comes Leycestriæ, qui capite, manibus, pedibusque truncatus in campo interiit. Item Henricus de

Monte Forti filius ejus, Petrus de Monte Forti, Hugo Dispensator, justiciarius Angliæ, Willelmus de Mandevile, Radulphus Bassat, Walterus de Creppinges, Willelmus de Eboraco, Robertus Tregos, et multi alii nobiles ibidem occubuerunt, quorum animabus propicietur Deus. Nomina vero vulneratorum magnatum et captorum sunt hæc; Gwydo de Monte Forti, filius comitis prædicti, Johannes filius Johannis, Henricus de Hastinges, Hunfredus de Boun junior, Johannes de Vescy, Petrus de Monte Forti junior, Nicholaus de Segrave.

Rishanger, de bellis.

(p. 544) graviter vulneratus extitit, et fere morti ex improviso addictus.
(p. 543) Erant omnes ex parte Domini Edwardi et Comitis Gloverniæ rubeo signo in brachiis ambobus cruce signati, ac alii ex parte Comitis Leycestriæ cruce alba ante et retro super humeros dextros insigniti.

Et hæc sunt nomina magnatum qui in hoc miserabili conflictu ceciderunt: Comes Leycestriæ, capitaneus eorum, capite truncatus, pedibus et manibus amputatis — — —; Henricus, filius Comitis primogenitus; Petrus de Monteforti, senior, in despectum, decollatus est; Hugo Dispensator; Radulphus Basset; Willelmus de Maundevile; Johannes de Bello Campo, qui eodem die primo vexillum erexit; et multi alii et armigeri, in eodem lamentabili campo reddentes terræ corpora, beatas animas, vero, ut credimus, in cœlo intulerunt. Capti sunt, et vulnerati, Guido de Monteforti, filius Comitis, Johannes filius Johannis, Hen-
(p. 544) ricus de Hastinges, Humfridus de Boun junior, Johannes de Vesci, Petrus de Monte Forti junior; — — —
— — — — — — — —

Thesen.

I.

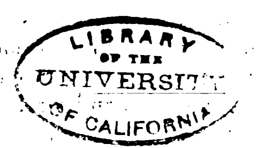
Matheus Parisiensis ist als ein subjektiv glaubwürdiger Schriftsteller anzusehen.

II.

Richard von Cornwall ist die römische Königskrone schon einmal vor 1256 angeboten worden.

III.

Die Ansichten von Riess über den Ursprung des englischen Unterhauses sind unhaltbar.



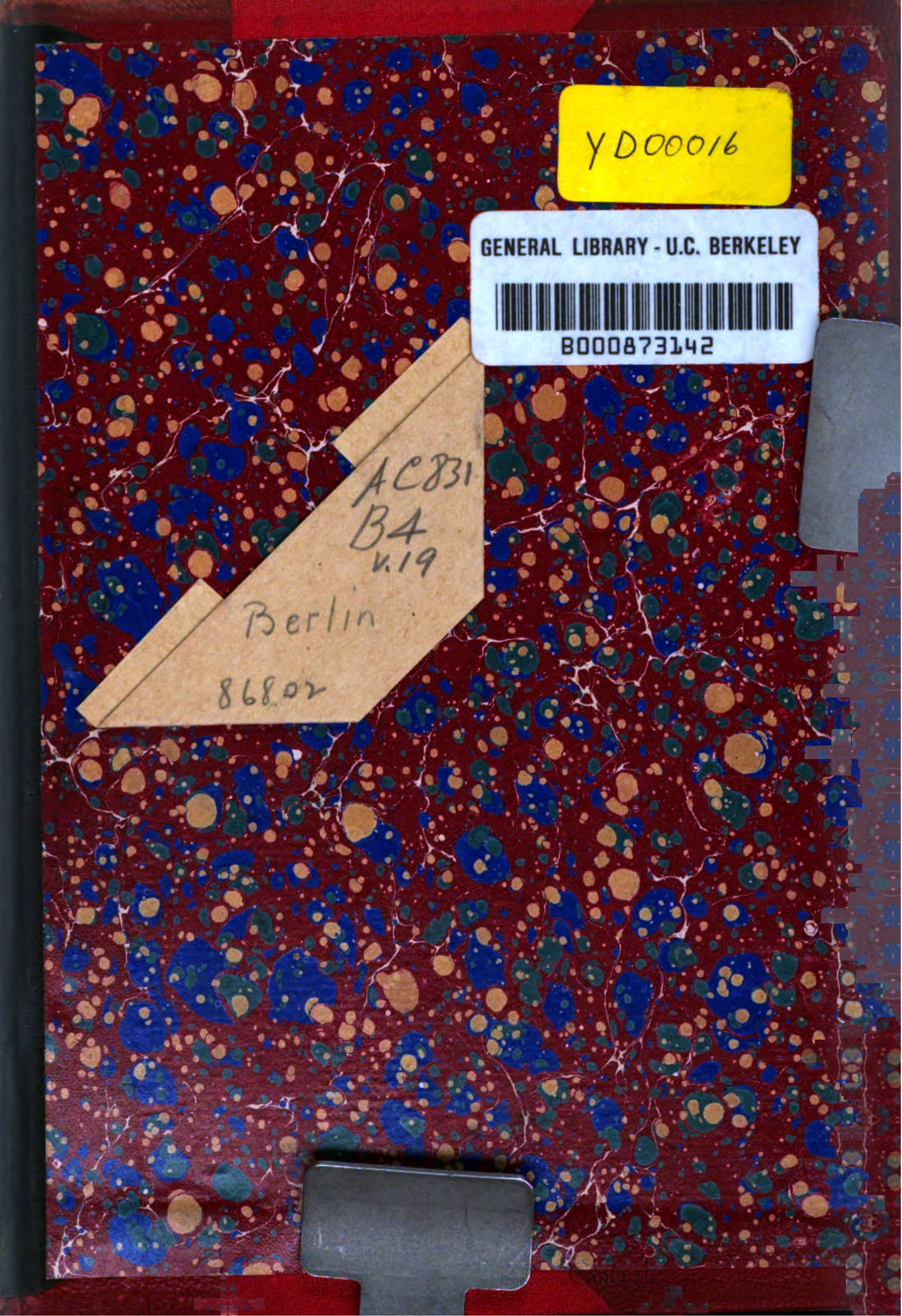
Vita.

Natus sum Johannes Henricus Plehn in patris mei praedio Lichtenthal in Borussia Occidentali provincia sito a. d. V. non. Oct. anni h. s. LXVIII patre Bernhardo matre Luisa e gente Roepell, quam morte ereptam lugeo. Fidei addictus sum evangelicae.

Gymnasium Marienwerder oppidi frequentavi, ubi vere anni LXXXVII testimonium maturitatis adeptus sum. Eiusdem anni aestatem, cum in morbum incidissem, in vico Helvetico Davos degi: auctumno civibus universitatis Turicensis, ut studiis iuris operam navarem, adscriptus sum. Auctumno anni LXXXVIII universitatem adii Vratislaviensem, ubi unum post semestre ad philosophorum ordinem transii. Auctumno anni LXXXX Berolinum me contuli. Hiemem anni sequentis ad valetudinem corroborandam domi versatus Berolinum remigravi.

Docuerunt me doctissimi viri Turici: Egli Meyer de Knonau Platter Schneider Stern Vetter Ziesing; Vratislaviae: Caro Dahn Elster B. Erdmann Hueffer Kruse Lenz Lipps Ed. Meyer Rœpell Vogt Wlassak; Berolini: Delbrueck Dilthey Ebbinghaus Lenz Scheffer-Boichorst Sternfeld de Treitschke. Benigne concesserunt Stern Hueffer Lenz Rœpell Scheffer-Boichorst, ut exercitationibus suis interessem. Quibus omnibus viris bene de me meritis gratias ago quam maximas necnon viro doctissimo F. Liebermann, qui in hac dissertatione conscribenda magnopere me adiuvit.

Druck von Alb. Sayffaerth, Berlin S.
Prinzenstrasse 33.



YD00016
GENERAL LIBRARY - U.C. BERKELEY
B000873142
AC831
B4
v.19
Berlin
868.02

